

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb

ABWASSERBESEITIGUNG PLOCHINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl.S. 793) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

28.06.2016

folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu beseitigen.
2. Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
3. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/ die zuführende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Plochingen".
2. Sitz des Eigenbetriebes ist Plochingen.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über
 - a) die Bestellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
 - b) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - e) die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie deren Änderungen,
 - f) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 - h) die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - i) die Entlastung der Betriebsleitung.
2. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Werksausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates, für die ebenso viele Stellvertreter bestellt werden.
2. Als Werksausschuss wird der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderates bestellt.
3. Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.

4. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
5. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Werkleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Werksausschusses laden.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
2. Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 - 1) die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes, die Herausnahme von Grundstücken aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von beweglichem Vermögen,
 - 2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushaltes,
 - 3) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
 - 4) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Haushaltsplan verbunden wird,
 - 5) die Stundung von Forderungen,
 - 6) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 - 7) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - 8) die Erteilung von Weisungen an die entsandten Vertreter,
 - 9) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - 10) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall,
 - 11) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.

Die Zuständigkeitsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Plochingen. Soweit dort die allgemeine Zuständigkeit den beschließenden Ausschüssen zugeordnet ist (§ 5 Hauptsatzung) bzw. die sachliche Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zugeordnet ist, tritt an deren Stelle der Werksausschuss.

An Stelle folgender Begriffe der §§ 5 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Plochingen tritt im Geltungsbereich dieser Satzung folgender Begriff: „Stadt“ - „Eigenbetrieb“

3. Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
4. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Werksausschusses muss eine Angelegenheit, die für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gremiums sind und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Entscheidung und ihre Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung durch den Gemeinderat bestellt.
2. Die Werkleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Werkleiter und
 - b) dem technischen Werkleiter.

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

3. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen, unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 7.
2. Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1) regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzhaushaltes zu berichten,
 - 2) unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Ergebnishaushalt abgewichen werden muss,
 - b) Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Finanzhaushaltes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzhaushalt abgewichen werden muss.
5. Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
6. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
7. Die Werkleitung kann zur Erledigung von Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung oder - im Rahmen einer Verwaltungsleihevereinbarung - des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen oder des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N., gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages, in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder bezüglich der Ämter der Stadtverwaltung aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Soweit dort die sachliche Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zugeordnet ist, tritt an seine Stelle der Werksausschuss.
3. Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
4. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich.
3. Die Werkleitung kann Beamten und Angestellten in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GO werden von 2 Mitgliedern der Werkleitung oder von einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; in besonderen Fällen kann die Werkleitung einen Werkleiter sowie einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
5. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "in Vertretung" (i.V.), sonstige Beauftragte mit dem Zusatz "im Auftrag" (i.A.).

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten.

Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Haushaltsjahr, Haushaltsplan, Jahresabschluss

1. Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Die Werkleitung erstellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Werksausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 29.06.2016

gez. Buß
Bürgermeister